



**OTIF/RID/RC/2023/17**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/17)

28. Dezember 2022

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

### **Tagesordnungspunkt 8: Zukünftige Arbeiten**

#### **Verweise auf die zuständige Behörde im RID/ADR/ADN: Vorschlag für das Mandat einer informellen Arbeitsgruppe**

#### **Mitteilung der Schweiz**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Gemeinsame Tagung hat wiederholt die Notwendigkeit einer Klarstellung erkannt, welche Behörden und welche Länder mit dem im RID/ADR/ADN verwendeten Begriff "zuständige Behörde" gemeint sind.

***Zu treffende Entscheidung:***

Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, eine informelle Arbeitsgruppe zu Verweisen auf die zuständige Behörde einzusetzen und ihr Mandat auf der Grundlage des vorgeschlagenen Entwurfs festzulegen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2010-B –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120 Absätze 20 und 21  
informelles Dokument INF.48 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2011  
OTIF/RID/RC/2011-B –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124 Absätze 124 und 125  
informelles Dokument INF.21 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018

OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152 Absätze 57 bis 59 ECE/TRANS/WP.15/2021/5 ECE/TRANS/WP.15/253 Absätze 36 bis 39
---

## Einleitung

1. Die Schweiz möchte die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung einladen, die Diskussionen über die Auslegung und Klarstellung des Begriffs "zuständige Behörde" wiederaufzunehmen und eine informelle Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzurichten, wie dies bereits bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 beschlossen wurde.
2. Das vorliegende Dokument fasst die im Rahmen der Gemeinsamen Tagung und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) durchgeführten Arbeiten zusammen. Es schlägt einen Entwurf für das Mandat einer informellen Arbeitsgruppe vor und macht Vorschläge zur Leitung dieser Arbeitsgruppe.

## Arbeiten der Gemeinsamen Tagung

3. Im Jahr 2010 wurde die Gemeinsame Tagung mit einer Frage betreffend die Zuständigkeit von Behörden von Ländern, die keine Vertragsstaaten des RID/ADR/ADN sind, bei der Zulassung von Transportmaterial konfrontiert. Um dieser Frage nachzugehen, hatte sie das Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa beauftragt, ein Verzeichnis aller Verweise auf die "zuständige Behörde" im ADR zu erstellen. Dieses Verzeichnis sollte es der Gemeinsamen Tagung ermöglichen, eindeutig zu klären, welche zuständigen Behörden in den verschiedenen Fällen, die zu Interpretationen Anlass geben könnten, gemeint sind (OTIF/RID/RC/2010-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120, Absätze 20 und 21).
4. Das Sekretariat hat im informellen Dokument INF.48 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2011 das Verzeichnis der Verweise für die Teile 1 bis 3 des ADR und im informellen Dokument INF.21 der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 das Verzeichnis der Verweise für die Teile 1 bis 7 des ADR veröffentlicht.
5. Einer Bitte der Gemeinsamen Tagung entsprechend wurden im informellen Dokument INF.21 auch mehrere Überlegungen zum Konzept der zuständigen Behörde angestellt. Darüber hinaus wurde im Verzeichnis der Verweise eine Klarstellung des Begriffs in den Fällen vorgeschlagen, in denen dies erforderlich ist (OTIF/RID/RC/2011-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124, Absätze 124 und 125).
6. In der Erkenntnis, dass es schwierig sein dürfte, alle aufgeworfenen Fragen im Plenum zu erörtern, beschloss die Gemeinsame Tagung im September 2018, die Prüfung dieser Fragen einer informellen Arbeitsgruppe zu übertragen, und forderte die interessierten Delegationen auf, einen Vorschlag für das Mandat dieser Arbeitsgruppe vorzulegen. Es wurde vorgeschlagen, auch die Diskussionsergebnisse der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks zu Fragen im Zusammenhang mit Verweisen auf die zuständige Behörde zu berücksichtigen (OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Absätze 57 bis 59).

## Arbeiten der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

7. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) setzte die Diskussionen fort und prüfte die in den Teilen 8 und 9 des ADR enthaltenen Verweise.
8. Bei ihrer Tagung im Mai 2021 stellte sie fest, dass einige Verweise auf die zuständige Behörde eindeutig sind und keine Auslegungsprobleme aufwerfen. In diesen Fällen sollte der Text des ADR nicht geändert werden. Andere Verweise könnten hingegen zu unterschiedlichen Lesarten führen und bedürften einer Klarstellung, ohne jedoch eine Änderung des Textes des ADR zu erfordern (ECE/TRANS/WP.15/253 Absätze 36 bis 39).

9. Die WP.15 nahm eine Auslegung dieser Verweise vor, und das Sekretariat veröffentlichte sie auf der Website der Wirtschaftskommission für Europa, unter dem Abschnitt, der den Auslegungen des ADR gewidmet ist ([https://unece.org/transport/dangerous-goods/adr-interpretation-list?accordion=0#accordion\\_5](https://unece.org/transport/dangerous-goods/adr-interpretation-list?accordion=0#accordion_5)).

### **Entwurf des Mandats der informellen Arbeitsgruppe zu Verweisen auf die zuständige Behörde**

10. Die Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe sollen zu einem klaren und eindeutigen Verständnis des Begriffs "zuständige Behörde" in den Teilen 1 bis 7 des RID/ADR/ADN führen. Sie sollen dazu beitragen, dass in jedem Fall klar ist, welche Behörde in welchem Land gemeint ist. Die informelle Arbeitsgruppe wird in zwei Schritten vorgehen:

#### a) Aufstellung von Leitlinien

- Festlegung einer Reihe von Grundsätzen für die Festlegung der jeweiligen Art der zuständigen Behörde;
- Festlegung der Art und Weise, wie auf den Begriff "zuständige Behörde" Bezug genommen werden soll;
- Festlegung der Vorgehensweise, wenn es sich bei der angesprochenen Behörde um eine Behörde eines Landes handelt, das kein Vertragsstaat des RID/ADR/ADN ist (Drittland);
- Vorschläge von Maßnahmen zur Klärung von Begriffen, wie z. B. Veröffentlichung einer Liste von Auslegungen auf den Websites der OTIF und der Wirtschaftskommission für Europa und Änderung der Texte des RID/ADR/ADN;
- Festlegung der Kriterien, nach denen für die Verweise die eine oder andere Maßnahme erforderlich ist. Hierzu müssen die Vor- und Nachteile beider Arten von Maßnahmen abgewogen und es muss berücksichtigt werden, dass einige Verweise aus den UN-Modellvorschriften stammen;
- Bestätigung dieser Grundsätze durch die Gemeinsame Tagung.

#### b) Überprüfung und Klarstellung von Verweisen

- Überprüfung der Verweise gemäß den dargelegten Grundsätzen;
- Erstellung eines Verzeichnisses von Interpretationen zur Annahme durch die Gemeinsame Tagung und Veröffentlichung auf den Websites der OTIF und der Wirtschaftskommission für Europa;
- Erarbeiten von Änderungsvorschlägen zum RID/ADR/ADN;
- gegebenenfalls Übermittlung von Änderungsanträgen zu den Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter an den UN-Expertenunterausschuss.

### **Arbeitsweise der informellen Arbeitsgruppe**

11. Die Schweiz ist der Ansicht, dass die informelle Arbeitsgruppe ein erstes Mal online im Frühjahr 2023 und ein zweites Mal bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2023 in Genf zusammentreffen könnte. Bei diesen ersten beiden Treffen sollten die Leitlinien festgelegt werden. Anschließend wären Präsenztreffen vorzuziehen, um einen besseren Meinungsaustausch und eine effizientere Arbeit zu ermöglichen.

12. Die Arbeitsgruppe sollte über eine Person, welche die Arbeiten leitet, aber auch über eine Person verfügen, welche die Sekretariatsdienste übernimmt. Dazu gehört auch das Führen eines Verzeichnisses von Verweisen, Auslegungen und Änderungsvorschlägen. Außerdem muss das Verzeichnis mit den Verweisen des RID und des ADN ergänzt werden, die sich von den bereits aufgelisteten Verweisen des ADR unterscheiden.
13. Die Gemeinsame Tagung hat im Herbst 2018 festgestellt, dass die Teilnahme des Sekretariats an den Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und Ressourcen wünschenswert ist. Die Sekretariate der OTIF und der Wirtschaftskommission für Europa werden gebeten, die Gemeinsame Tagung über die verfügbaren Ressourcen zu informieren.
14. Die Schweizer Delegation kann die Organisation der Sitzungen übernehmen und, falls erforderlich, das Sekretariat der Gruppe stellen. Um über ein aktuelles Verzeichnis von Verweisen zu verfügen, hat sie das informelle Dokument INF.21 der Herbsttagung 2018 aktualisiert, um die Texte des ADR 2023 aufzunehmen. Darin enthalten sind insbesondere die neuen Texte über die Prüfung und Zulassung von Tanks, sofern in diesen Texten auf die zuständige Behörde verwiesen wird (siehe informelles Dokument INF.3).
15. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, sich zu dem vorgelegten Entwurf des Mandats und zur Arbeitsweise der informellen Arbeitsgruppe zu äußern. Delegationen, die an einer Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe interessiert sind, können dies bereits jetzt mitteilen.

---